



# BR-News

Ausgabe 11 – Fallstricke für den Betriebsrat bei der Verwaltung von Geld

Darf der Betriebsrat eine eigene Kasse haben?

November 2018

**Hier ein Blumenstrauß zum Jubiläum, dort eine kleine Aufmerksamkeit zum Geburtstag – was der Betriebsrat gegenüber den Arbeitnehmern grundsätzlich nur gut meint, kann im Zweifel mit Geld finanziert sein, über das er schon nicht verfügen durfte.**

Ausgangspunkt für die rechtliche Bewertung ist § 41 BetrVG, wonach die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des Betriebsrats unzulässig ist. Zweck der Norm ist, die ehrenamtliche Tätigkeit des Betriebsrats und seine Unabhängigkeit sicherzustellen.

#### Beiträge für Zwecke des Betriebsrats

Die Kosten des Betriebsrats hat der Arbeitgeber gemäß § 40 BetrVG zu tragen.

§ 41 BetrVG verbietet es dem Betriebsrat daher, die Arbeitnehmer zu Beiträgen für seine Zwecke zu veranlassen, diese entgegenzunehmen oder Sammlungen für seine Tätigkeiten durchzuführen. Entsprechende Beschlüsse des Betriebsrats darüber sind nichtig. Leistungen darf er auch dann nicht annehmen, wenn die Arbeitnehmer sie freiwillig leisten.

Das Verbot des § 41 BetrVG gilt auch für Zuwendungen von Dritten (etwa Gewerkschaften, politische Parteien) und des Arbeitgebers, soweit sie über seine Kostentragungspflicht nach § 40 BetrVG hinausgehen.

Ob der Betriebsrat die Leistungen zurückzahlen muss, wird unterschiedlich beurteilt. In diesem Zusammenhang gilt, dass er schon nichts annehmen und etwaige Angebote ablehnen sollte. Dann muss er sich auch nicht über etwaige Rückzahlungen Gedanken machen.

#### Sammlungen für andere Zwecke

Sammelt der Betriebsrat für andere Zwecke oder veranlasst er mit dem gesammelten Geld eine Spende, dient dies nicht dem Zweck des Betriebsrats. Seine Aufgaben sind in diesen Fällen nicht betroffen, er ist dafür nicht zuständig. Solche Sammlungen und Spenden sind von § 41 BetrVG zwar nicht erfasst, die Norm wird jedoch entsprechend angewendet, wenn dem Betriebsrat dadurch in größerem Umfang und auf Dauer Mittel zur eigenen Verwaltung zur Verfügung stehen.



Allerdings ist das Ehrenamt und die Unabhängigkeit des Betriebsrats dann nicht durch eine gelegentliche Sammlung für betriebliche Zwecke gefährdet, wenn sie zwar nicht mit seinen Aufgaben zusammenhängt, er mit ihr aber lediglich einer sittliche Pflicht oder dem allgemeinen Anstandsgefühl entsprechen möchte (Sammlung für Jubiläums- oder Geburtstagsgeschenk, für Kranzspende, Sammlung für die Opfer einer besonderen Katastrophe etc.).

Wegen der Kompetenzüberschreitung und der fehlenden Zuständigkeit sollte der Betriebsrat in diesen Angelegenheiten jedoch entweder überhaupt nichts veranlassen oder äußerst zurückhaltend sein, um sich nicht angreifbar zu machen. Verstöße gegen § 41 BetrVG können nämlich zu einer Auflösung des Betriebsrats führen.

Unzulässig ist es dagegen, wenn der Betriebsrat eine eigene Kasse („Sozialkasse“, „Kaffeegeldkasse“ etc.) verwaltet. Dabei hat er ständig Verfügungsgewalt über zum Teil beträchtliche Mittel. Dies ist in Anbetracht des Ehrenamtes und seiner Neutralität äußerst bedenklich. Bedenken bestehen nur dann nicht, wenn einzelne Betriebsratsmitglieder solche Kassen außerhalb ihrer Amtseigenschaft verwalten.

Ebenso ist die Einziehung von Gewerkschaftsbeiträgen keine Aufgabe des Betriebsrats, jedoch kann ein Betriebsratsmitglied auch hier wie bei der Verwaltung der o.g. Kassen außerhalb seiner Tätigkeit im Betriebsrat diese Aufgabe übernehmen.

Es ist daher immer im Einzelfall genau zu prüfen, für welche Zwecke der Betriebsrat von wem Geld sammelt und wer dieses Geld wie verwaltet. Im Zweifel sollte der Betriebsrat davon absehen, Geld anzunehmen und die Verwaltung einem Arbeitnehmer überlassen, der nicht auch Mitglied im Betriebsrat ist.

***Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem Blog unter [www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de).***